Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wer abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 292.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 3 April 1801. Viertes Quartal. Den 13 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 11. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Criminalgesezgebungs-Commißion, das Begnadigungsbegehren des Gottl. Friedrich Bachmann v. Niedermuhlern betreffend.)

So befindet sich der brausende Jüngling nunmehr seit dem Weinmonat im sogenannten Tittlingerthurm, ohne Arbeit ohne Beschäftigung, in Gesellschaft mit Mördern, Strassenräubern und andern Verbrechern.

Auf die Vorstellungen seiner Verwandten schlug Ihnen der Vollz. Rath unterm 24. Jenner 1801 vor, diese ganz unzwekmäßige, den Jüngling nur noch mehr entsittlichende Strasse, in einen eben so langen Hausarrest im väterlichen Hause zu verwandeln.

Die Commißion, der Sie die Untersuchung dieses Vorschlages übertrugen, stand keinen Augenblik an, die Unzwekmäßigkeit dieser Straffe einzusehen.

Nur war sie in Verlegenheit über die Art und Weise, wie man diese Straffe in eine Züchtigung verwandeln könnte, die auch im Stande wäre, den Jüngling zu bessern.

Diese Verlegenheit ward durch den Umstand veranlaßt, daß Vater Bachmann sich bey der Vollziehung anheischig gemacht hatte, seinen Sohn in der Fremde zu versorgen.

Ihre Commißion ließ daher den Vater vor Ihren Berichterstatter bescheiden, um von ihm zu erfahren, welchem Antrage, ob demjenigen der Vollziehung, oder dem seinigen, er den Vorzug gebe. Der Vater findet den Antrag der Regierung weit besser, zwekmäßiger, ausführbarer, und seinen Umständen angemessener.

Ihre Crim. Commißion hat daher die Ehre, Ihnen die Genehmigung folgenden Decrets anzurathen:

Der gesezgebende Rath

Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 24. Jan. lezthin, enthaltend den Vorschlag einer Strafänderung des Gottl. Friedr. Bachmann von Niedermuhlern, Ct. Bern, und nach Anhörung der Crim. Gesezgeb. Com.

In Erwägung, daß die Besserung der Schuldigen einer der Hauptzwecke der Strafgesetze seyn soll,

verordnet:

Die dem Gottlieb Friedr. Bachmann von Niedermuhlern, gewesenen Fourier bey der 3ten Compagnie des 1ten Bataillons helvetischer leichter Infanterie, unterm 10. Christm. lezthin auferlegte zweyjährige militairische Gefangenschaftsstraffe, ist dahin abgeändert, daß derselbe die noch übrige Strafzeit in dem Hause seines Vaters eingeschlossen, und unter seiner Aufsicht aushalten soll.

Ihre Criminalgesezgebungscommißion macht es sich bey diesem Anlaß zur Pflicht, den Antrag zu machen, Ihrer Militaircommißion aufzutragen, Ihnen einen Vorschlag über eine bessere und zwekmäßigere Organisation der militairischen Gefängnißstraffen einzureichen.

Der Rath verwirft den Antrag der Strafmilderung, und beschließt folgende Botschaft an den Vollz. Rath.

B. Vollz. Räthe! Die in Ihrer Botschaft vom 24. Jenner 1801 vorgeschlagene Begnadigung des Gottlieb Friedrich Bachmann von Niedermuhlern, Cant. Bern, glaubte der gesezgebende Rath nicht ertheilen zu können; theils weil ihm der Hausarrest in seines Vaters Hause nicht hinlänglich sicher vorkam, theils aber, weil der wichtigste Grund für die Begnadigung, die Unzwekmäßigkeit einer beschäftigungslosen Einsperrung mit andern Verbrechern, nicht diesen Gefangenen besonders betrift, sondern auf alle insgesamt anwendbar zu seyn scheint.

Eben dieser lezte Grund aber, der diese Begnadigung hätte bewirken sollen, machte den gesezgebenden Rath

auf die Unzwekmäßigkeit und Inhumanität der Einsperrungsstraffe, mit denen keine Arbeit verbunden ist, und die unter dem helvetischen Militair allgemein statt zu haben scheint, aufmerksam. Freylich bestimmt das einstweilen angenommene Militairstrafgesezbuch die Einkerkerung als Hauptstraffe, ohne eine Arbeit für die Eingekerkerten vorzuschreiben; allein da einerseits die Einsperrungsstraffe an sich selbst betrachtet, wenn keine Beschäftigung dabey statt hat, grausam ist, und wenn die Gestraften unthätig in Gesellschaft beysammen leben, statt ein Besserungsmittel zu seyn, die Quelle einer fürchterlichen Unsittlichkeit werden kann, und da anderseits für einen Staat die Maße von Arbeit, die seine eingesperten Verbrecher jeder Art zu liefern im Stande sind, keineswegs unbedeutend, und besonders für die helvetische Republik in ihrem Zustand von Entblössung nicht zu verachten ist, so ladet Sie B. Vollz. Räthe der gesezgeb. Rath dringendst ein, diesen, besonders in moralischer Rüksicht nur zu lange vernachläßigten Gegenstand zu behandeln, und darüber mit möglichster Beförderung, Verfügungen zu treffen, die das Gesez erst dann genau bestimmen kann, wenn die Einrichtung der Gefängnisse überhaupt gesezlich angeordnet seyn wird. Ihnen Bürger Vollz. Räthe steht es zu, indessen hierüber die nöthigen Verfügungen zu treffen, und sowohl in Rüksicht der Art der Arbeit, als auch der mehr oder mindern Oeffentlichkeit derselben, Bestimmungen zu machen, in denen die vorhandenen Erfahrungen verschiedener Nationen, mit den Lokalverhältnissen unsers Vaterlandes, in zweckmäßige Verbindung gesezt sind, und wodurch der Zwek dieser so häufigen Art von Straffen, und die Pflichten die der Staat dabey zu beobachten hat, besser erfüllt werden, als es bisher verschiedener Umstände wegen, noch nicht geschah.

Die abgehenden Secretairs erstatten über den Zustand der Canzley im verflossenen Monat, einen genugthuenden Bericht.

Die Finanzcommißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Durch Ihre Botschaft vom 9. d. begehren Sie die Ratifikation eines mit der Gemeinde Schwyz getroffenen Verkaufs einer Nationalziegelhütte die nicht auf Nationalboden steht. Ungeachtet der gesezg. Rath keine Schwierigkeiten finden würde, diese Veräusserung um den angezeigten Preis von 1230 Fr., mit den beygefügten Bedingungen zu bestätigen, wie dieselbe genau nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Jan. 1800 statt gehabt hatte, so ist es Ihm unmöglich, die Erfordernisse des Gesetzes bey dieser Veräusserung als erfüllt anzusehen, da die Vollziehung noch durch kein Dekret zur Versteigerung dieser Ziegelhütte berechtigt war, und der gesezgebende Rath erwartet vor allem aus Ihren Antrag, ob Sie B. Vollz. Räthe, die Feilbietung dieser Ziegelhütte auf gesezlichem Weg für zwekmäßig halten.

Die Constitutionscommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesezgeber! Unterm 28. Hörn. lezthin langte bey Ihnen der Küfermeister Georg Dietrich Wecker von Frankenbach bey Heilbronn mit einer Bittschrift ein, aus deren Beylagen Sie ersehen mögen, daß er den 21. Merz 1766 gebohren wurde, und laut Kundschaft,

1. In Heilbronn 18 Monathe; in Colmar 6; in Solothurn 6; in Mühlhausen als es noch zur Schweiz gehörte 6; in Bern 30; in Lausanne 30; in Aubonne bey Gattiger 6; in Fechy bey Waichel 6; in Aubonne bey Nonnet 60; in Allem 144 Monat oder 12 Jahre in der Schweiz bey Meistern, von Weihnacht 1798 aber, auf seine eigene Faust gearbeitet habe.

Sie ersehen zweytens aus dieser Bittschrift, daß Wecker sich brav und redlich, wie es einem rechtschaffenen Handwerksburschen und Meister geziemt, aufgeführt habe.

Sie bemerken drittens, daß er mit einer Tochter von Aubonne sich verheyrathet habe, und daß aus dieser Heyrath Kinder entstanden seyen.

Viertens erfahren Sie, daß die Gemeine Aubonne auch ihn um 850 Fr., wenn Sie es erlauben, ins Ortsbürgerrecht aufnehmen will.

Aus allen diesen Gründen wünschte der Küfermeister Georg Dieterich Wecker, Sie möchten ihm das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen belieben.

Ihre Const. Commißion, der Sie die Sache zu untersuchen aufgetragen, findet keine Gründe Ihnen eine Ausnahme vom Gesez über die Naturalisation der Fremden vorzuschlagen, und räth Ihnen über dieß Begehren nicht einzutreten.

Die Polizeycommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesezgeber! Die Munizipalität und Gemeindskammer der Gemeinde Schötz, unterstüzt von mehrern andern Gemeinden des Distrikts Willisau, Cant. Luzern, stellt in zweyen Bittschriften vor, daß in ihrer Gemeinde eine ziemliche Anzahl armer Leute sich befinde, die ihren Antheil an den Gemeindsgerechtigkeiten verkauft, und außer etwa einer halben oder einer viertel Jucharten Feld weder an Liegendem noch Fahrendem, kein Vermö-

gen, besonders denn kein Holz besitzen, und nichtsdestoweniger, begründt auf das Gesez vom 13. Christm. 98, das jedem die Freyheit zusichert, auf eigenem Grund und Boden zu bauen, auf jenen kleinen Stücken Land, zum Theil mitten auf offenen Feldern, zum Theil in der Nähe von Waldungen neue Häuser zu errichten vorhabens seyen, wodurch sowohl die benachbarten Feldeigenthümer wegen des kleinen Viehs, so diese Leute halten, und gegen das jede Einzäumung, wenn sie auch deren errichten wollten, nicht hinreichte, als aber da das mehrste Holz zu den Gebäuden selbst, und nachwerts zum Bedürfniß ihrer Haushaltung, von ihnen gefrevelt werden würde, die Eigenthümer der benachbarten Waldungen, mit unausbleiblichem Nachtheil bedroht werden.

Auf diese Darstellung gründet denn die Gemeinde Schötz die Bitte, daß es Ihnen B. G. gefallen möchte, mit Dringlichkeit allgemeine Baupolizeygesetze zu entwerffen, und in denselben auf diese Lage der Feld- und Waldeigenthümer Rücksicht zu nehmen.

Eure Polizeycommißion, welcher Sie diese Petition zur Untersuchung übersandten, nahm vor allem aus, das Gesez vom 13. Christm. 1798 vor die Hand, und fand darinn den richtigen, jeder Polizey-Gesezgebung zum Grunde liegenden Satz aufgestellt, daß im Staat die natürliche Freyheit des Individuums da ihre Schranken finde, wo ihre Ausübung entweder in das Gebiet der natüelichen Freyheit des Andern eingreift, oder wo sie auf Anstalten stoßt, deren Daseyn allgemeinere Zwecke der Gesellschaft befördert. Es heißt nemlich in erwehntem Gesetze: daß die Freyheit zu bauen da eingeschränkt seyn solle, wo ihre Ausübung dem Eigenthum des angrenzenden Nachbars, dem allgemeinen Wohl, oder den bestehenden Bau-Polizey-Gesetzen entgegenstreite.

Nun sind freylich die Merkmale nicht angegeben, woran da, wo keine Bau-Polizey-Gesetze existiren, erkennt werden könnte, ob ein gegebener Bau das Eigenthum des Nachbars oder der allgemeinen Sicherheit gefährde? und eben diese Unbestimmtheit ist es, welche die Petenten durch ein allgemeines Gesez gehoben wünschten; allein Eure Commißion glaubt, eine solche allgemeine Bestimmung seye durchaus unmöglich, indem das Daseyn dieser Gefahr von so mannigfaltigen und bloß örtlichen Umständen abhanget, daß keine allgemeine Merkmale desselben angegeben werden können.

Unter diesem Gesichtspunkt also glaubt eure Commission nicht, daß es der Fall sey, in die Bittschrift der Gemeinde Schötz einzutreten; allein bey näherer Erdaurung jenes Gesetzes schien euerer Commißion ein wesentlicher Mangel darin zu liegen, daß einestheils bey der Voraussetzung, es könne durch einen unternommenen Bau das Eigenthum eines Dritten und die allgemeine Sicherheit benachtheiliget werden, keine Vorschrift vorhanden ist, daß und wie das Vorhaben eines solchen Baus zur allgemeinen Kenntniß gelangen soll, was doch zur Sicherheit des Baulustigen, und um ihm vor Schaden zu seyn, wesentlich erforderlich scheint; anderstheils daß eben so wenig bestimmt ist, wer über das Vorhandenseyn allfälliger gesetzlicher Hinderungsgründe entscheiden soll?

Diesem Mangel nun abzuhelfen, schlägt Ihnen B. G. Euere Polizeycommißion folgenden Gesetzesentwurf vor, dessen nähere Bestimmungen sich von selbst erklären.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Fortsetzung der Anzeige der Schrift: Ueber die Schweitz und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatensystems.

Es erhelle — sagt der Vf. S. 55 — aus dem ersten Theile seiner Schrift nun wohl aufs bündigste, „wie unstatthaft das Lob der alten Ordnung der Dinge, und wie unbegründet besonders der deklamatorische Ruhm von der auf edler Sitteneinfalt, und auf der Kenntniß und Erwägung der besondern Localitätserfordernisse und Eigenheiten der Schweitz und ihres Volks beruhenden Vortreflichkeit der ehmaligen helvetischen Regierungen und ihres Herrschaftssystems gewesen sey. — — Es sey offenbar, daß alle Gebrechen des öffentlichen Geistes, welche den bisherigen politischen und ökonomischen Rückstand der helvetischen Nation, so wie den unrühmlichen Untergang ihrer Eidgenossenschaft verursacht haben, vornemlich in der bisherigen Unvollkommenheit der Verfassung und in den Gebrechen des politischen Zustands der Schweitz gegründet gewesen sind; und daß also diese Gebrechen bey der Getheiltheit der Schweitz, und bey der Wiederherstellung ihres ehevorigen politischen Zustandes, auch bey einer verbesserten Föderativ-Verfassung gewiß nie aufhören, sondern